BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gebiet westlich der L 73 zwischen der Klaus-Groth-Straße und Bimöhler Straße" der Gemeinde Großenaspe

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenaspe hat in ihrer Sitzung am 8. M. M. die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfaßt eine ca. 0,43 ha große Fläche zwischen der Bimöhler Straße und der Klaus-Groth-Straße, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 als Dorfgebiet festgesetzt ist.

Inhalt dieser Änderung ist die Überplanung dieser Fläche mit dem Ziel, dort die Voraussetzungen für die Errichtung von 5 Einzel- bzw. Doppelhäusern zu schaffen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke werden z.Z. als Gartenland genutzt.

Die Erschließung erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, an deren Ende eine Wendemöglichkeit sowie öffentliche Stellplätze vorgesehen sind.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nach den $\S\S$ 1, 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes aufgestellt und in dieser Fassung am \S . \S . \S als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am \S . \S .

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000).

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgestehenen Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Großenaspe wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

5. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsfläche wird die Straße C ausgewiesen. Sie ist in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und wird – soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde steht – von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu ersehen.

6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die noch zu erstellende zentrale Abwasseranlage. Im übrigen erfolgen die Ver- und Entsorgung durch Anschluß an die vorhandenen Einrichtungen.

7. Kosten

Für die in dieser Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde Großenaspe voraussichtlich, zunächst überschlägig ermittelte Kosten:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	10.000, DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen	rd.	50.000, DM
c) Straßenentwässerung	rd.	8.000, DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.	10.000, DM
insgesamt:		78.000, DM

Von der Gesamtsumme des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes trägt die Gemeinde Großenaspe gem. § 129 Abs. 1 Bundesbaugesetz 10 %.

Gemeinde Großenaspe Der Bürgermeister

Bürgermeister

TREST SEGEBERO

Planverfasser Kreis Segeberg - Bau- und Planungsverwaltung -

(Gebel

Dipl.-Ing.